

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 81 (2008)

Heft: 3

Rubrik: Thema

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte als parlamentarische Kontrollinstanz

Als Aufsichtskommission beziehungsweise gemeinsame Delegation des National- und Ständerates ist die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte mit besonderen Aufgaben betraut, vor allem mit der Oberaufsicht über die Bundesfinanzen.

Entstehung

Im ersten Geschäftsverkehrsgesetz des Bundesstaates wurden 1849 ad-hoc-Kommissionen für die Vorbereitung des Budgets und der Staatsrechnung eingeführt. Diese Form der parlamentarischen Kontrolle erwies sich als ungenügend. Vorstösse im Parlament forderten 1876 und 1895 die Errichtung eines Rechnungshofes; die Räte beschlossen aber am bisherigen System festzuhalten. Der Bundesrat schuf 1877 das eidgenössische Kontrollbüro, welches dem Eidgenössischen Finanzdepartement unterstellt war.

Die Botschaft zur Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes führte 1899 zu einer erneuten Diskussion über die Schaffung eines Rechnungshofes. Der Bundesrat war gegen ein solches Rechtspflegeorgan und schlug als besondere Lösung die Schaffung von ständigen Kommissionen und einer Delegation vor. Das heutige System der Oberaufsicht wurde im Geschäftsverkehrsgesetz von 1902 verankert: Ständige Finanzkommissionen in beiden Räten, eine Finanzdelegation aus sechs Mitgliedern dieser beiden Kommissionen, nebst einem ständigen Sekretariat. Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation, die am 17. April 1903 ihre konstituierende Sitzung abhielt, schufen ihre eigenen Reglemente. Die neue Eidgenössische Finanzkontrolle erhielt gleichzeitig ihr erstes Reglement und hatte dem Sekretariat der drei parlamentarischen Organe Personal zur Verfügung zu stellen.

1924 verwarf der Bundesrat in einem Bericht erneut die Idee, die Finanzdelegation durch einen Rechnungshof zu ersetzen. Indem die Finanzkontrolle 1927 ein neues Reglement (Regulativ) erhielt, ihre Befugnisse ausgebaut wurden, intensivierte sich die Zusammenarbeit mit der Finanzdelegation. Zwischen dem Bundesrat und der Finanzdelegation wurde 1951 die «Vereinbarung 1951» abgeschlossen, über Besoldungsmassnahmen im Bereich der Chefbeamten. 1962 löst das neue Geschäftsverkehrsgesetz jenes von 1902 ab. Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation vereinigten 1963 ihre Reglemente zu einem einzigen Reglement, welchem 1985 ein noch heute gültiges neues Reglement folgte.

1991 und 2000 lehnte der Nationalrat erneut parlamentarische Initiativen zur Schaffung eines unabhängigen Rechnungshofes ab. Mit der Revision des Finanzkontrollgesetzes 1995 änderte sich auch die Berichterstattung, indem die Finanzkontrolle ihren

Jahresbericht gleichzeitig mit demjenigen der Finanzdelegation veröffentlichen muss; beide Berichte decken sich nun mit dem Rechnungsjahr. In Anpassung an das neue Bundespersonalgesetz wurde eine neue «Vereinbarung 2002» zwischen Bundesrat und Finanzdelegation unterzeichnet, welche diejenige von 1951 ersetzt.

Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen der Finanzdelegation finden sich im Parlamentsgesetz, im Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte sowie im Finanzhaushaltsgesetz und Finanzkontrollgesetz.

Die Finanzdelegation hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts; sie erstattet den Finanzkommissionen Bericht und Antrag
- Die Beratung weiterer Gegenstände; sie bringt Feststellungen den Finanz- oder anderen Kommissionen zur Kenntnis
- Das unbedingte Recht, jederzeit in sämtliche mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von Behörden und Verwaltungseinheiten jeder Stufe Auskünfte zu verlangen
- Das Einsichtsrecht in sämtliche Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich aller Mitberichte
- Die Befugnis, anstelle des Parlaments dringliche Zahlungskredite – so genannte Nachtragskredite mit gewöhnlichem Vorschuss und dringliche Verpflichtungskredite – zu beschliessen
- Das Vetorecht aufgrund der Vereinbarung 2002 mit dem Bundesrat bei Besoldungsmassnahmen von Kadermitarbeitern
- Das Recht, Informations- und Kontrollbesuche bei Ämtern und Dienststellen der Bundesverwaltung durchzuführen.

Die Finanzkommissionen von National- und Ständerat wählen je drei Mitglieder in die Finanzdelegation. Sie konstituiert sich selbst und Präsident bzw. Vizepräsident ist alternierend für ein Jahr ein National- oder Ständerat. Organisiert ist die Finanzdelegation in drei Sektionen, auf welche die Finanzaufsicht über die Behörden und Departemente aufgeteilt wird; jeder Sektion gehören zwei Referenten an. Im Jahresablauf tritt die Finanzdelegation zu sechs ordentlichen Tagungen von ein bis zwei Sitzungstagen zusammen, nebst ausserordentlichen Sitzungen und Informations- und Kontrollbesuchen der Sektionen.

Die behandelten Geschäfte können eingeteilt werden in Personalbegehren, Vorschuss- und Zusatzkredit-

begehren, Revisions- und Inspektionsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie haushaltrelevante Bundesbeschlüsse, in den letzten Jahren circa 300 bis 400 an der Zahl. Die Finanzdelegation erstattet jährlich Bericht an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates. Mit diesem Bericht, der im Bundesblatt veröffentlicht wird, erfüllt sie ihre Informationspflicht.

Entwicklung

Bei der Gründung der Finanzdelegation 1903 hatte die Schweiz eine Einwohnerzahl von rund 3,4 Millionen. Das Parlament bestand aus 167 National- und 44 Ständeräten. Die Bundesverwaltung beschäftigte rund 4750 Angestellte, und das Budget des Bundes (inklusive PTT und SBB) belief sich auf fast 110 Millionen Franken.

Heute zählt die Schweiz rund 7,5 Millionen Einwohner. Das Parlament besteht aus 200 National- und 46 Ständeräten. Die Allgemeine Bundesverwaltung beschäftigt rund 32 000 Angestellte und das Budget des Bundes (exklusive Regiebetriebe) bewegt sich in der Grössenordnung von 55 Milliarden Franken.

Der bei der Gründung des Bundesstaates überblickbare Haushalt entwickelte sich mit zunehmender Staats- und Verwaltungstätigkeit und nahm an Komplexität zu. Die Ausgestaltung der Finanzaufsicht ist ein immer wiederkehrendes Thema, insbesondere in den eidgenössischen Räten. Der Bundesrat und das Parlament haben die Schaffung eines Rechnungshofes anstelle der Finanzdelegation stets abgelehnt. Eine solche gerichtliche Kontrollinstanz hätte erfordert, dass mit einer entsprechenden Verfassungsänderung dem Parlament die Kompetenz zur Oberaufsicht über die Bundesfinanzen hätte entzogen werden müssen. Ein Rechnungshof, argumentiert wurde mit ausländischen Beispielen, könne nur nachträgliche Kontrollen durchführen, sei ein schwerfälliger und aufgeblähter Verwaltungsapparat, anfällig auf Fehlleistungen. Eine Delegation von Kompetenzen würde

Sommaire

La Délégation des finances des Chambres fédérales est une Commission de surveillance sur les finances fédérales. Elle a été créée en 1903 et se compose de six membres, dont trois du Conseil national et trois du Conseil aux Etats. La présidence change chaque année entre un Conseiller national et un Conseiller aux Etats. La Délégation des finances publie un rapport annuel dans la Feuille fédérale sur la haute surveillance des finances fédérales.

das Parlament degradieren, weil viele Fragen politischer und nicht finanztechnischer Natur seien.

Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass die Arbeit der Finanzdelegation sehr wirksam ist; sie kann während des Jahres intervenieren und Abweichungen vom vorgegebenen Finanzziel korrigieren. Die mitschreitende Kontrolle erlaubt es zeitgerecht Fehler zu korrigieren, was eine vorbeugende Wirkung hat.

Die Methoden der Finanzaufsicht haben sich in über 100 Jahren grundlegend geändert. Wird im ersten Tätigkeitsbericht der Finanzdelegation die Prüfung des Rechnungswesens von kleinen Dienststellen umschrieben, erscheinen heute Themen wie die Aufgabenverzeichnisse, das Einnahmenmonitoring oder die Corporate Governance im 3. und 4. Kreis sowie bei Subventionsempfängern in der Berichterstattung.

Seit dem Tätigkeitsbericht betreffend die Oberaufsicht über die Bundesfinanzen im Jahre 1990/91 ist die übersichtliche Struktur des Inhalts unverändert:

1. Auftrag und Organisation
2. Grundsatzfragen (und Querschnittsthemen)
3. Personal- und Kreditgeschäfte
4. Prüfungsschwerpunkte nach Departementen
5. Schlussfolgerungen

Während Auftrag und Organisation im Zeitablauf unverändert sind, variieren die andern Rubriken je nach Schwerpunkten oder aktuellen Geschäften. Unter den Grundsatzfragen ist die Koordination mit den Aufsichtskommissionen ein wiederkehrendes Thema. Eine Koordination der Kontrolltätigkeiten ist notwendig, da mehrere Organe zur Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht über den Bundesrat und die Bundesverwaltung eingesetzt sind. Neben der Verwaltungsdelegation sind dies die

- Finanzkommissionen und die Finanzdelegation
- Geschäftsprüfungskommissionen und die Geschäftsprüfungskommissionen
- NEAT (Neue Eisenbahn-Alpentransversalen)-Aufsichtsdelegation

Die Konferenz der Präsidenten der Aufsichtskommissionen und -delegationen stimmt die Prüfungsprogramme materiell ab, entscheidet über Kompetenzkonflikte, Berichterstattungen, Anträge von Kommissionen, die Wirksamkeit von Erlassen durch die mit dieser Aufgabe betrauten Dienststellen oder Dritte überprüfen zu lassen und gewährleistet mit dem Bundesrat die Kohärenz der Wirksamkeitsprüfungen.

Das Ausmass der von der Finanzdelegation zu behandelnden Geschäfte ist beträchtlich. Die Mitglieder stossen als Milizparlamentarier an die Grenze des noch zu bewältigenden Pensums dieser interessanten Aufgabe.

Dass die Finanzdelegation bereits 105 Jahre Bestand hat, spricht für sich. Diese parlamentarische Finanzaufsicht ist eine pragmatische und echt schweizerische Lösung, die sich bei gleichem Auftrag in einem sich wandelnden Umfeld bewährt hat.

Oberst Roland Haudenschild

1

Sitzung
der
Gemeinsamen Finanzdelegation der eidg. Räte
am
17. April 1903, Nachmittags 4 Uhr.
im
Bundeshaus - Mittelbau, Kommissionszimmer II,
Bern.

Anwesend: Nic. Krumm, Nationalrat, Richter,
Dr. Speiser,
Decoppet,
Ständerat, Lemmann,
Dr. Hölzer,
Entschuldigt abwesend: Dr. Immanuel.

*Protokoll
der Sitzung*

Nach Eröffnung der Sitzung durch Herrn
Nationalrat Richter wird beschlossen, denselben als
Präsidenten der nationalräthlichen Finanz-Kommission
das Präsidenten der Delegation zu übertragen, ferner
als zwei Vizepräsidenten die Herren Dr. Hölzer und
Dr. Immanuel.

Abgang zur Beratung über das Tätigkeitsprogramm der Finanzdelegation wird nach allgemeiner
benutzter Diskussion der Meinung Ausdruck gegeben,
dass die Arbeit der Finanzdelegation eine selbstständige
sein soll, unabhängig von derjenigen der Finanz-Kommission
und dass ferner, in Übereinstimmung mit den Vorschriften
von Art. 114 Abs. II des Verfassungsgesetzes des Finanzdepartements
vom 8. April 1903 die Tätigkeit der Delegation sich im
Vorzugsweise nicht auf die diffusenmäßige Prüfung der
Rechnungsbücher, sondern vielmehr auf die Sachprüfung
und dass hierbei keine Grenzen vorgzeichnet werden sollen.

Quelle: Bundesarchiv

Auf zur Schnäppchenjagd ...

... in Luzern

Vom 4. bis 6. April öffnet die grösste Schweizer Waffensammlerbörse in der Messe Luzern ihre Tore. Der beliebte Treffpunkt für Jagdfreunde, Schützen, Sammler und Liebhaber von Waffen und Militaria lockt jährlich 11 000 Besucher aus der Schweiz und ganz Europa nach der Leuchtenstadt. Rund 100 Aussteller präsentieren ihre Ware. Das Schweizerische Militärmuseum Full ist mit der Sonderschau «Frühe Schützenpanzer des Warschauer Pakts» und drei interessanten Fahrzeuge seines umfangreichen Museumsbestandes anwesend.

... und Gant in Thun

Vormerken muss man sich auch den 23. April. Dann findet nämlich im Logistik-Center in Thun die Versteigerung von Armeefahrzeugen und Verkauf von Armeematerial 2008 (Gant) statt. Organisiert wird sie durch die Logistikbasis der Armee, Koordinationszentrum (LKZ).

Weitere Informationen zur Gant 2008 finden Sie auf dem Webauftritt:
<http://www.armyliqshop.ch> («News and Events»)

(-r.)